

Kleine Anfrage

der Abgeordneten König (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Innenministeriums

Tarnidentitäten und Kostenrechnungen beim Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz?

Die **Kleine Anfrage 3819** vom 26. Februar 2014 hat folgenden Wortlaut:

In der Sitzung des Untersuchungsausschusses 5/1 am 6. Februar 2014 traten drei Mitarbeiter des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV) mit Tarnidentitäten vor den Abgeordneten auf und berichteten u. a. über die Präparation eines von einem bekannten Jenaer Neonazi genutzten Fahrzeugs mit einem Peilsender, der auch per Flugzeug überwacht wurde. Das Fahrzeug soll in einer verfassungsschutzzeigenen Werkstatt in Köln mit entsprechender Überwachungstechnik ausgestattet und fahrtüchtig gemacht worden sein. Ein Mitarbeiter des BfV bemängelte, dass die Bezahlung solcher Maßnahmen durch die Landesämter aus Thüringen und der anderen Bundesländer nicht immer reibungslos funktioniere.

Ich frage die Landesregierung:

1. Ist der Landesregierung bekannt, ob bisher gehörte Mitarbeiter des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz (TLfV) bei Befragungen vor den beiden Untersuchungsausschüssen 5/1 und 5/2 alle mit ihren echten Identitäten oder auch mit Tarnidentitäten auftraten?
2. Wenn Mitarbeiter des TLfV mit Tarnidentitäten vor den beiden Untersuchungsausschüssen auftraten, ist der Landesregierung bekannt, mit welcher Begründung dies geschah?
3. In welchen Fällen nutzen nach Kenntnis der Landesregierung Thüringer Verfassungsschutzmitarbeiter Tarnidentitäten statt ihrer eigenen Identitäten und wie viele der 98 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des TLfV besitzen solche Tarnidentitäten, z. B. in Form von Tarnausweisen?
4. Müssen nach Kenntnis der Landesregierung entsprechende Tarnausweise am Abend nach Dienstende im Amt abgegeben werden oder können Angehörige des TLfV diese auch privat mit sich führen?
5. Ist der Landesregierung bekannt wie sichergestellt wird, dass kein Missbrauch mit den falschen Identitäten stattfindet?
6. Welche Informationen hat die Landesregierung zu dem am 6. Februar 2014 im Untersuchungsausschuss 5/1 öffentlich thematisierten Peilsender- bzw. Spurfolgeinsatz an einem Kraftfahrzeug (Kfz) des ehemaligen V-Manns Tino Brandt, welches einem bekannten Jenaer Neonazi zur längeren Nutzung angeboten wurde und welche Kenntnisse liegen ihr zum Nutzungszeitraum vor?

7. Ist das TLfV immer noch auf eine Kfz-Werkstatt des BfV in Köln angewiesen oder verfügt das Amt mittlerweile über eine eigene Werkstatt?
8. Finden nach Kenntnissen der Landesregierung in Thüringen weiterhin Observationen durch den Einsatz von Flugzeugen statt oder wurde die Praxis mittlerweile durch den technischen Fortschritt abgelöst?
9. Ist die Aussage des Mitarbeiters des BfV im Untersuchungsausschuss 5/1 vom 6. Februar 2014 zutreffend, dass die Bezahlung von Unterstützungsmaßnahmen u. a. für das TLfV nicht immer reibungslos funktioniere und wenn ja, wieso?
10. Ist der Landesregierung bekannt, ob es in Fällen von Unterstützungsmaßnahmen Rechnungen durch die unterstützenden anderen Landesbehörden für Verfassungsschutz bzw. das BfV gibt und an wen sind diese gerichtet?
11. Welche Unterstützungsmaßnahmen, die andere Landesämter für Verfassungsschutz bzw. das BfV für das TLfV durchführten, fielen seit dem Jahr 1998 nach Kenntnissen der Landesregierung an?
12. Wie viele Unterstützungsmaßnahmen anderer Landesämter für Verfassungsschutz bzw. des BfV wurden nach Kenntnis der Landesregierung seit 1998 vom Freistaat Thüringen kostenmäßig beglichen (bitte einzeln auflisten nach Jahresscheiben, Amt und Summe)?
13. In welcher Haushaltsstelle sind nach Kenntnis der Landesregierung Kosten für Unterstützungsmaßnahmen anderer Landesämter für Verfassungsschutz bzw. des BfV enthalten?

Das **Thüringer Innenministerium** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 24. April 2014 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Die bisher vor den Untersuchungsausschüssen 5/1 und 5/2 angehörten Mitarbeiter des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz (TLfV) sind dort ausnahmslos unter ihrer Klaridentität aufgetreten.

Zu 2.:

Es wird auf die Antwort zur Frage 1 verwiesen.

Zu 3.:

Das TLfV ist gemäß der §§ 6 und 7 Thüringer Verfassungsschutzgesetz zum Einsatz von nachrichtendienstlichen Mitteln, darunter fallen auch Tarnmittel, im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung befugt. Tarnidentitäten dürfen von Mitarbeitern des TLfV nur eingesetzt werden, wenn dies aus dienstlichen Gründen, z. B. zum Schutz von Personen, erforderlich ist. Näheres hierzu regelt die "Dienstvorschrift über die Tarnmittel des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz" (DV-Tarn).

Zu 4.:

Tarnausweise dürfen nur in dienstlich begründeten Fällen mitgeführt werden. Ansonsten werden diese in dem jeweils dafür vorgesehenen Verschlusssachen-Verwahrgelass aufbewahrt.

Zu 5.:

Die Pflichten der Ausweisnutzer beim Umgang mit Tarnidentitäten sind in der DV Tarn niedergelegt. Hierzu zählen neben dem verantwortungsvollen Umgang mit diesen Identitäten auch regelmäßige Überprüfungen und Belehrungen.

Zu 6.:

Das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) unterstützte das TLfV im Rahmen der Suche nach den abgetauchten Rechtsextremisten in Form von Observationen. Bei dem genannten Fall handelte es sich um einen Einsatz des BfV im Zeitraum von ca. Mitte Juni bis Anfang August 1998. Dabei wurde u. a. auch Spurfolgetechnik eingesetzt. Dem Fahrzeug des VM war in einer eigenen Kfz-Werkstatt des BfV ein Peilsender eingebaut worden. Der VM stellte das Fahrzeug der Zielperson, einem bekannten Rechtsextremisten in Jena, zur Verfügung.

Zu 7.:

Das TLfV verfügt zwischenzeitlich über eine eigene Infrastruktur, kann im Bedarfsfall aber weiterhin auf eine technische Unterstützung durch das BfV bzw. einer anderen Landesbehörde für Verfassungsschutz zurückgreifen.

Zu 8.:

Seitens des TLfV finden keine durch ein Flugzeug gestützte GPS-Observationen statt.

Zu 9.:

Aussagen von Zeugen in Parlamentarischen Untersuchungsausschüssen unterliegen grundsätzlich der Würdigung dieser Untersuchungsausschüsse. Im Übrigen liegen dem TLfV zu diesem Sachverhalt keine zahlungsbegründenden Unterlagen vor.

Zu 10.:

Es wurden bislang keine Kosten durch andere Landesämter für Verfassungsschutz bzw. durch das BfV gegenüber dem TLfV für Unterstützungsleistungen in Rechnung gestellt.

Zu 11.:

Unterstützungsmaßnahmen durch das BfV bzw. durch andere Landesämter für Verfassungsschutz sind im Verbund der Verfassungsschutzbehörden, insbesondere bei Sachverhalten die mehrere Länder betreffen, üblich (§ 1 Abs. 2 und 3 BVerfSchG).

Zu 12.:

Amtshilfe wird gemäß der Bestimmungen der Verwaltungsverfahrensgesetze in der Regel unentgeltlich geleistet. Darüber hinaus wird auf die Antwort zu Frage 11 verwiesen.

Zu 13.:

Eine pauschale Beantwortung der Frage, aus welchem Titel die Unterstützungsleistungen anderer LfV bzw. des BfV erstattet werden, ist nicht möglich. Hierfür spielt der Gegenstand der Unterstützungsleistung eine maßgebende Rolle. Insofern gelten die Regelungen des Gruppierungs- und Funktionenplans für den Haushalt des Freistaats Thüringen.

In Vertretung
Rieder
Staatssekretär